

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. Dezember 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 27. Dezember 1989 Nr. C/4 - 6/66 786.

Augsburg, den 8. Januar 1990

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Januar 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Januar 1990.

KWMBI II 1990 S. 101

221021.0153 WK

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg**

**Vom 8. Januar 1990**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1982 (KMBl II 1983, S. 910), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 1989 (KWMBI II S. 257) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 12 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß den Prüfungskandidaten eine Wiederholung nichtbestandener Prüfungsfächer schon vor Beendigung des Prüfungsverfahrens gestatten.“  
Satz 4 wird gestrichen.
3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz 2 eingefügt:  
„Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, von den Kandidaten nicht zu vertretenden, vom Prüfungsausschuß anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet.“  
Der bisherige Halbsatz 2 wird Halbsatz 3.
4. § 19 Abs. 4 wird gestrichen.
5. In § 23 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. Dezember 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 27. Dezember 1989 Nr. C/4 - 6/66 124.

Augsburg, den 8. Januar 1990

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Januar 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Januar 1990.

KWMBI II 1990 S. 102

221021.0153 WK

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg**

**Vom 8. Januar 1990**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

In § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in der Fassung vom 1. Oktober 1980 (KMBl II S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 1989 (KWMBI II S. 152), wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Fachprüfungsordnungen können eine Wiederholung einzelner nichtbestandener Prüfungsfächer schon vor Beendigung des Prüfungsverfahrens zulassen.“

Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. Dezember 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 27. Dezember 1989 Nr. C/4-6/66 123.

Augsburg, den 8. Januar 1990

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. Januar 1990 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 1990 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Januar 1990.

KWMBI II 1990 S. 102